

BESCHLUSS

des Bundesvorstands der FDP, Berlin, 27. Januar 2020

Elektronische Beweismittel in Strafsachen – e-Evidence

Weil elektronische Daten „flüchtig“ sind, besteht in der Strafverfolgungspraxis Bedarf an Verfahren, die gegenüber den Verfahren der herkömmlichen strafrechtlichen Rechtshilfe beschleunigt sind. Die Europäische Kommission (KOM) hat daher am 17. April 2018 einen Legislativvorschlag für eine Verordnung zur grenzüberschreitenden Erlangung strafprozessualer elektronischer Beweismittel vorgelegt (EPOC-VO). Strafverfolgungsbehörden aus den Mitgliedstaaten sollen danach personenbezogene Daten, also Bestands-, Verkehrs- und auch Inhaltsdaten, grenzüberschreitend und unmittelbar und vor allem ohne routinemäßige Einbeziehung der Rechtshilfebehörden bei Providern abfragen können, die ihre Dienste innerhalb der Europäischen Union anbieten.

Der Rat der Innen- und Justizminister hat dem Entwurf der EPOC-VO am 7. Dezember 2018 mit qualifizierter Mehrheit und gegen die Stimme Deutschlands zugestimmt. Sobald der Bericht des Europäischen Parlaments (EP) vorliegt, sollen die so genannten Trilog-Verhandlungen beginnen.

Das Ziel des Vorschlags, die grenzüberschreitende Gewinnung elektronischer Beweismittel zu beschleunigen, ist klar zu unterstützen. Ermittlungsmaßnahmen müssen an das digitale Zeitalter angepasst werden. Dies gilt vor allem für die Bereiche der organisierten Kriminalität und der Terrorismusbekämpfung. Das darf aber nicht zu einer Absenkung des Grundrechtsschutzniveaus führen. Sowohl ein angemessener Schutz der Grundrechtsträger als auch ein rechtsstaatlichen Maßstäben genügender Verfahren müssen sichergestellt werden. Beides ist im derzeit vorliegenden Entwurf nicht sichergestellt.

Das EP und die Bundesregierung werden aufgefordert, bei den anstehenden Trilog-Verhandlungen zur EPOC-VO Folgendes durchzusetzen:

1. Abgesehen von der allgemeinen Klausel in Art. 1 Abs. 2 EPOC-VO fehlt eine umfassende Grundrechtsbindung. Bisher werden nur die Immunitäten, Privilegien und die Pressefreiheit genannt. Dies könnte, beispielsweise mit Bezug auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip oder den absolut zu schützenden Kernbereich privater Lebensgestaltung, zu ungewollten Umkehrschlüssen führen. Wir Freie Demokraten fordern daher zusätzliche „Safeguards“, um einen hohen Grundrechtsschutz sicherzustellen, der im Übrigen schon vom Anordnungsstaat eingehalten werden muss. Dieser muss die Pflicht haben, umfassend zu prüfen, ob der Erhebung der Daten die Grundrechte betroffener Personen entgegenstehen.
2. Zwar ist im jetzigen Entwurf bei grenzüberschreitenden Ermittlungen der Vollstreckungsstaat einzubinden („notifizieren“). Die Pflicht zur Notifizierung ist aber beschränkt auf Inhaltsdaten und

auf Fälle, in denen bekannt ist, dass die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen als dem Anordnungsstaat hat. In Zweifelsfällen muss gar keine Notifizierung erfolgen. Das genügt den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren nicht. Wir Freie Demokraten fordern, dass eine vollständige Notifikation des Vollstreckungsstaates erfolgt. Dieser muss die Möglichkeit haben, vor Vollstreckung der Maßnahme grundrechtsbezogene Einwände geltend zu machen, die dann vom Anordnungsstaat auch zwingend zu berücksichtigen sind. Andernfalls kann der Vollstreckungsstaat seinen eigenen Verpflichtungen zum Schutz der Grundrechte seiner Bürger nicht nachkommen. Zudem muss für Verkehrs- und Inhaltsdaten ein gleiches hohes Schutzniveau vorgesehen werden. Andere Staaten, die von den Ermittlungen ebenfalls betroffen sind, sind gleichermaßen zu benachrichtigen.

3. Die Überprüfung und Kontrolle von Herausgabeeanordnungen liegt im jetzigen Entwurf mangels ausreichender Beteiligung staatlicher Behörden des Vollstreckungsstaates bisher fast vollständig bei den betroffenen Personen oder den Providern, die sich gegebenenfalls in einer fremden Rechtsordnung zur Wehr setzen müssten, denn die Überprüfung soll ausschließlich im Anordnungsstaat erfolgen. Rechtsschutzmöglichkeiten für Sicherungsanordnungen fehlen im Entwurf bislang sogar völlig. Wir Freie Demokraten fordern daher, effektive Rechtsbehelfe in der EPOC-VO für sämtliche nicht nur unwesentlich betroffene Personen sowohl gegen Herausgabe- als auch gegen Sicherungsanordnungen vorzusehen. Insbesondere muss die Möglichkeit eingeräumt werden, auch im Vollstreckungsstaat gegen die Anordnungen vorgehen zu können, denn keinem Bürger kann es zugemutet werden, dass er gegen eine hoheitliche Maßnahme, die in Deutschland vollzogen wird, außerhalb Deutschlands Rechtsschutz suchen muss.
4. Darüber hinaus fordern wir Freie Demokraten, stärker zwischen Herausgabe- und Sicherungsanordnung zu unterscheiden. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit soll die Herausgabeeanordnung nur dann zur Anwendung kommen dürfen, wenn dies aus der Sache der Ermittlungen heraus zwingend erforderlich ist. Dies wird aus Sicht der Freien Demokraten nur dann in Betracht kommen, wenn der Verlust flüchtiger Daten zu besorgen ist („modifizierte Quickfreeze-Lösung“)